

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 27. November 2019

Geschäftsnummer: 2019.BVE.10372

Gemeinden Brienz, Schwanden bei Brienz, Hofstetten bei Brienz Hochwasserschutz, Lamm- und Schwanderbach Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von **CHF 6'462'400** soll der Kantonsbeitrag an die beitragsberechtigten Kosten von CHF 18'464'000 für das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Lamm- und Schwanderbach" geleistet werden.

Die Gefahrenkarten der Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten aus dem Jahr 2010 zeigen, dass grosse Teile des Siedlungsgebietes von Brienz und Schwanden im roten und blauen und von Hofstetten im gelben Gefährdungsbereich für Wassergefahren liegen. Um das Risiko bei künftigen Ereignissen auf ein akzeptables Mass zu reduzieren, sollen die bestehenden Rückhalteräume optimiert und durch weitere ergänzt werden, Leit- und Schutzdämme geschaffen und der Sperrenverbau im Ober- und Mittellauf instandgesetzt werden.

Das Wasserbauprojekt wird von den drei Schwellenkorporationen Brienz, Schwanden und Hofstetten gemeinsam realisiert. Vertreterin der Bauherrschaft und Beitragsempfängerin ist die Schwellenkorporation Brienz.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Brienz vom 20. Dezember 2018
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz Lamm- und Schwanderbach", genehmigt mit Verfügung des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 29. Mai 2019



3 Finanzielle Auswirkungen

3.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis Mai 2019; Vertragsteuerung: Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes; Vorvertragsteuerung: Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamts für Statistik)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	18'800'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Mehrwert Ertüchtigung Gummibelbrücke)	– CHF	336'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	18'464'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 35 %, maximal	CHF	6'462'400.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV und zu bewilligender Kredit	CHF	6'462'400.00

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Der Kantonsbeitrag von 35 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement, 2 % für Technische Aspekte und 2 % für Partizipation.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt.

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 45 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 8'308'800 übernehmen, einen Grundbeitrag von 35 % und 10 % für Mehrleistungen.

Der Schwellenkorporation verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 4'028'800 (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten). Davon werden rund CHF 336'000 von Dritten (Werkeigentümer Gummibelbrücke) getragen.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppe Infrastrukturen (09.09.9100)

NFA-Programm und -ziel Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Der Kredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst, die im Voranschlag enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2020	CHF	962'500.00
		2021	CHF	1'058'400.00
		2022	CHF	892'500.00
		2023	CHF	927'500.00
		2024	CHF	927'500.00
		2025	CHF	1'169'000.00
		2026	CHF	350'000.00
		2027	CHF	175'000.00
		Total	CHF	6'462'400.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kantonsbeitrag Wasserbau von CHF 6'462'400 betrifft ausschliesslich werterhaltende Investitionen. Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 50 Jahre. Der Kredit löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 129'248 aus.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungswand.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 27. November 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	27. Dezember 2019
------------------------------	-------------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	27. März 2020
---	---------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	27. April 2020
---	----------------